

Informationen zur Zurückstellung vom Schulbesuch und zum Antrag auf vorzeitige Einschulung für das Schuljahr 2025/26 in der Region 09 (Stand 20.08.2024)

1. **Zurückstellung:**

Gemäß **§ 42 Abs. 3 SchulG** können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt.

Eine Zurückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe (z. B. Kita) erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der vom Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden (Kita-Bericht). Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen KJGD oder des SIBUZ. Eine Zurückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Verfahrensablauf und Beteiligte

Schule	
Antrag auf Zurückstellung	<ul style="list-style-type: none"> Die Schulen beraten die Erziehungsberechtigten bei allen grundsätzlichen Fragen zur Zurückstellung. Die Erziehungsberechtigten stellen durch Ankreuzen auf dem Anmeldeformular (<i>Schul 109 Stand 02.22</i>) einen Antrag auf Zurückstellung. <u>Dabei wird beachtet, dass alle Angaben vollständig und leserlich sind, nur eine Option angekreuzt ist sowie Schulstempel und Unterschrift der Schulleitung vorhanden sind.</u> Für die weitere Bearbeitung legen die Erziehungsberechtigten eine fachlich begründete Stellungnahme der Kita (nur gültig mit Unterschrift und Stempel der Einrichtung) sowie gegebenenfalls vorhandene Arztberichte oder Ergebnisse einer Diagnostik vor. Sollten diese Unterlagen noch nicht vorliegen, können sie der Schule zeitnah nachgereicht oder direkt bei der schulärztlichen Untersuchung vorgelegt werden. Das o.g. Verfahren gilt auch für Kinder, die nach dem offiziellen Anmeldezeitraum erfasst werden. <p>⇒ Bitte beachten: Die beiden Standorte des KJGD befinden sich beide in der Hans-Schmidt-Str. 16. Beide Abteilungen gehen zukünftig wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schulen, die Terminlisten erhalten, füllen diese Listen getrennt nach regulären Schulanfänger/Schulanfängerinnen und Zurückstellern/Zurückstellerinnen aus. Alle Kinder bzw. Familien, die auf diesem Wege nicht mit einem Termin versorgt werden können, werden durch den KJGD eingeladen. NEU: Die Eltern bitte nicht auffordern, sich aktiv telefonisch um Termine beim KJGD zu bemühen, da dies unnötig Ressourcen bindet. Auch keine Beratung mit der Information verbinden, dass bei „Rückstellung erwogen“ schneller ein Termin durch den KJGD vergeben wird.
Zurückstellung erwogen	<ul style="list-style-type: none"> Sofern eine Zurückstellung zunächst nur erwogen wird, weist die Schule auf die Notwendigkeit der späteren Einreichung eines entsprechenden schriftlichen Antrags auf Zurückstellung und die Vorlage eines Kita-Berichts in der zuständigen Grundschule hin (in der Regel bis zum 29.02. des Folgejahres).

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag kann auch durch Abänderung des 109er-Bogens bei der Untersuchung beim KJGD erfolgen. Auch dann wird ein Kita-Bericht benötigt. • <u>Bitte beachten:</u> Alle Erziehungsberechtigten müssen dem Antrag zustimmen. • Die Schulen übergeben diesen Eltern das Informationsschreiben „Elterninformation bei erwogenen Rückstellungen“. • <u>Hinweis:</u> Die Schulen sollten diese Kinder erfassen und ab 01.03. des Folgejahres die Erziehungsberechtigten nochmals kontaktieren, sofern bis dahin kein Antrag auf Zurückstellung gestellt wurde. • Nach dem Anmeldezeitraum eingehende ergänzende Unterlagen und Anträge leiten Sie bitte an den KJGD weiter.
Weiterbearbeitung in der Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der beantragten und erwogenen Zurückstellungen in der Berliner LUSD. • Weiterleitung des Vordrucks Schul 109, auf dem der Antrag der Eltern auf Zurückstellung angekreuzt ist, und ggf. weitere, der Schule vorliegende Unterlagen (Stellungnahme der Kita, evtl. Arztberichte und Diagnostik) an den KJGD. • Sollte im Verfahren durch die Schulaufsicht festgestellt werden, dass Unterlagen fehlen, werden die Schulen gebeten, die Eltern zu informieren. Eingehende Unterlagen werden dann von der Schule an die Schulaufsicht weitergeleitet.
Rücksteller des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • Rücksteller des Vorjahres müssen erneut angemeldet werden. • Für Kinder, die erneut zur ESU müssen, muss bei der erneuten Anmeldung ein neuer 109er Bogen angelegt und dem zuständigen KJGD übersandt werden.

2. **Vorzeitige Einschulung:** Sind Kinder bis zum 31. März 2019 geboren, können die Erziehungsberechtigten eine vorzeitige Einschulung beantragen. Wichtig: Wurde ein Kind nach dem 31. März 2019 geboren, kann es erst im Sommer 2025 eingeschult werden.
 Voraussetzung dafür: Das Kind benötigt keine Sprachförderung.

Verfahrensablauf und Beteiligte

Schule	
Antrag auf vorzeitige Einschulung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erziehungsberechtigten stellen durch Ankreuzen auf dem Anmeldeformular (<i>Schul 109 Stand 02.22</i>) einen Antrag auf vorzeitige Einschulung. • Für den Antrag müssen die Erziehungsberechtigten den QuaStA-Bogen der Kita zur Sprachentwicklung des Kindes im Original bereits in der Schule vorlegen. • Eine Kopie des QuaStA Bogens wird mit dem 109er-Bogen an den KJGD weitergeleitet, eine weitere Kopie an das Schulamt. • Bitte vermerken Sie auf den Kopien: „Original hat vorgelegen“. • Erfassung der Anträge auf vorzeitige Einschulung in der Berliner LUSD. • Sollte im Verfahren durch den KJGD oder die Schulaufsicht festgestellt werden, dass Unterlagen fehlen, werden die Schulen gebeten, die Eltern zu Informieren und die Unterlagen über die Schule an die anfordernde Stelle weiterzuleiten.

3. **Weiterer Verfahrensablauf für Zurückstellung und vorzeitige Einschulung und Beteiligte**

KJGD

	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung vorliegt oder für die eine Zurückstellung erwogen wird*, werden mit Priorität zu der Untersuchung eingeladen. • Der KJGD führt die Untersuchung durch und berät die Eltern: <ol style="list-style-type: none"> a) die eine Zurückstellung wünschen und erstellt im Fall der Befürwortung der Zurückstellung ein Gutachten; b) deren Kind keine Kita besucht hat oder die keinen Antrag auf Zurückstellung gestellt haben, und empfiehlt - sofern es angezeigt erscheint - eine Zurückstellung und Kita-Förderung. c) die eine vorzeitige Einschulung wünschen. • Bei Befürwortung des Antrags Weiterleitung aller Unterlagen an die Schulaufsicht zur weiteren Bearbeitung. • <u>*Wichtig:</u> Die Erziehungsberechtigten werden vom KJGD ggf. nochmals darauf hingewiesen, dass - sofern noch nicht geschehen - ein formloser schriftlicher Antrag auf Zurückstellung zu stellen ist, wenn diese ursprünglich erwogen wurde.
Schulaufsicht	
Bescheiderstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über die Zurückstellung bei eindeutiger Aktenlage. • Schriftlicher Bescheid zum Antrag auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung wird erstellt. • Verschicken des Bescheids an die Eltern und die beteiligten Institutionen (Schule, Kita, KJGD, Jugendamt, Schulamt). • Erfassung der Zurückstellung oder der vorzeitigen Einschulung in LUSDIK. • Sollte im Verfahren durch die Schulaufsicht festgestellt werden, dass Unterlagen fehlen, werden die Schulen gebeten, die Eltern zu informieren. Die Unterlagen werden dann von der Schule an die Schulaufsicht weitergeleitet.
Beteiligung SIBUZ	<ul style="list-style-type: none"> • Bei abweichenden Stellungnahmen Kita, KJGD wird das SIBUZ zur weiteren Bearbeitung und Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme eingeschaltet. • <u>Wichtig:</u> Hinterlegung der Telefonnummern der Eltern auf dem 109er beachten!

4. Rechtlicher Rahmen

- **Verfahrensbeschreibung Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht Stand: 29.9.2013 (Sen BfJ)**
Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht – Verfahrensbeschreibung
- **SchulG Berlin - § 42:** Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht
- **GsVO - § 5:** Schulärztliche Eingangsuntersuchung
(1) Spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Anmeldezeitraumes meldet die zuständige Schule alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie jene, die auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.
 - Die Schule beachtet dabei, dass sich die Reihenfolge der Untersuchung am Alter der Kinder orientiert.
 - Die ältesten Kinder und jene, für die ein Antrag auf Zurückstellung vorliegt, sollen zuerst, die jüngsten zuletzt untersucht werden.
- **GsVO - § 17:** Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
(2) (...) In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert.
⇒ Hinweis: Dies bedeutet, nur das Fehlen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache ist kein Rückstellungsgrund!